



**Raiffeisen Bank  
International**

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG  
der  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
am 16. Juni 2016**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS  
GEMÄSS § 108 AKTG**

**Tagesordnungspunkt 1**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

**Tagesordnungspunkt 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“



#### **Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2015 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 525.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 50.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 aliquot oder zur Gänze zugeteilt.“



## **Tagesordnungspunkt 5**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.“



## Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

„Herr Dr. Walter Rothensteiner wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG wieder gewählt.“

### BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juni 2016 endet die Funktionsperiode von Herrn Dr. Walter Rothensteiner.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären gemäß § 9 Abs 2 der Satzung entsandten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrats, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Betriebsrat hat derzeit fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Aufsichtsrat besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. In dieser Hauptversammlung ist daher aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode von Herrn Dr. Walter Rothensteiner ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Dr. Walter Rothensteiner für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Beurteilung des Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper Rundschreiben“) sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ der Gesellschaft wurde durchgeführt und hat eine positive Beurteilung ergeben.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2016) zugänglich ist.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats,



Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Juni 2016 zugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investor Relations/ Veranstaltungen/Hauptversammlung 2016) zugänglich sind.



## Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

- „1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 15. Dezember 2018, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,- pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Juni 2021.



3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien.“

## **BEGRÜNDUNG**

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2014 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht; im Rahmen des „Share Incentive Program“ (SIP) der Gesellschaft wurden seit der Ermächtigung vom 4. Juni 2014 aufgrund des Abreifens der SIP Tranche 2011 insgesamt 47.318 Stück eigene Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zugeteilt.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten daher zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 509.977 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,17 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 3. Dezember 2016.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.

Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbenen Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder

Gesellschaftsanteilen oder zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verwenden oder im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entsprechend der in der Hauptversammlung am 26. Juni 2013 beschlossenen Ermächtigung eigene Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die vom Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen, zu gewähren.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.



## Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Dezember 2018, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

### **BEGRÜNDUNG**

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel kann auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatengeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 509.977 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,17 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß

§ 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.